

# Anlagereglement

Instanz: Kirchenvorsteherschaft

## I. Allgemeines

### Art. 1

Ein Teil der frei verfügbaren Finanzmittel soll vorsichtig und nachhaltig angelegt werden. Dieses Anlagereglement legt hierfür die Aufgaben, die Kompetenzen, die Grundsätze sowie die Richtlinien fest.

**Ausgangslage**

### Art. 2

Die Anlagen sollen nach christlichen, ethischen und sozialen Kriterien ausgewählt werden. Dabei gilt es grundsätzlich die Substanz zu erhalten sowie regelmässige Erträge zu erzielen.

**Ziel der Geldanlage**

## II. Kirchenvorsteherschaft

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaft trifft die Grundsatzentscheidung über die Selbstverwaltung und/oder die Vergabe von Drittmandaten zur Vermögensverwaltung.

**Aufgaben**

<sup>2</sup> Bei externer Vergabe stellt die Kirchenvorsteherschaft die Evaluation des Mandats via Finanzausschuss sicher.

### Art. 4

Die Kirchenvorsteherschaft:

- a) Genehmigt das Anlagereglement sowie dessen allfällige Anpassungen.
- b) Bestimmt die Mitglieder des Finanzausschusses;
- c) Entscheidet über allfällige Direktinvestitionen in Immobilien;
- d) Entscheidet über die Bildung von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Finanzausschusses.

**Kompetenzen**

## III. Finanzausschuss

### Art. 5

Der Finanzausschuss:

- a) Bereitet die Geschäfte zu Handen der Kirchenvorsteherschaft betreffend die Anlagen inhaltlich vor und berät die Kirchenvorsteherschaft in Anlagefragen;
- b) Berichtet der Kirchenvorsteherschaft mindestens zweimal jährlich über den Stand der Anlagen;
- c) Überwacht die Einhaltung des Anlagereglements;
- d) Beantragt der Kirchenvorsteherschaft die nötigen Anpassungen am Anlagereglement;
- e) Beantragt der Kirchenvorsteherschaft die Zuweisung respektive die Auflösung von Wertschwankungsreserven.

**Aufgaben**

## Art. 6

<sup>1</sup> Der Finanzausschuss kann die Aktionärsrechte bei Direktanlagen, insbesondere die Aktienstimmrechte, aktiv ausüben. Er orientiert sich hierbei an den Empfehlungen der Stiftung Ethos.

<sup>2</sup> Der Finanzausschuss:

- a) Legt für die Gesamtanlagen einen Benchmark oder für die Anlagekategorien die Benchmarks fest;
- b) Definiert die Eckwerte in einem oder mehreren Anhängen (pro Anlagekategorie).

Kompetenzen

## IV. Vermögensverwalter

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Vermögenswerte können intern verwaltet werden oder die Verwaltung an eine externe, juristische Person übertragen werden.

<sup>2</sup> Als befähigt werden dabei folgende juristische Drittpersonen betrachtet:

- a) Banken mit Sitz in der Schweiz;
- b) Externe Vermögensverwaltungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche die Vermögensverwaltung berufsmässig ausführen und entsprechend reguliert sind.

Befähigung

### Art. 8

Der Vermögensverwalter:

- a) Ist im Rahmen seines Mandates respektive Auftrages verantwortlich für das operative Anlagegeschäft und die rechtmässige Geschäftsbesorgung;
- b) Informiert den Finanzausschuss mindestens zwei Mal jährlich über den Stand der Anlagen sowie über die Einhaltung des Anlagereglements;
- c) Führt eine Teilbuchhaltung, welche in die Hauptbuchhaltung übernommen werden kann.
- d) Legt einmal jährlich den Performance-Auszug vor, welcher die Rendite des davor festgelegten Benchmarks ebenfalls zeigt.
- e) Erstellt die Rückforderungsanträge für die Verrechnungssteuern;
- f) Legt allfällige Rückvergütungen (wie Retrozessionen, Finder's Fees oder Ähnliches) offen und liefert diese unaufgefordert der evangelisch reformierten Kirchgemeinde Appenzell ab;
- h) Wählt eine Entschädigungsform (nur bei externer Vergabe), welche Interessenkonflikte vermeidet.
- g) Bewertet die Anlagen zu Marktwerten (nach Swiss GAAP FER). Massgeblich sind die von der Depotstelle ermittelten Kurse.

Aufgaben

## V. Anlagebestimmungen

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Anlagestrategie für das Anlagevermögen (Gesamtvermögen abzüglich Vermögen auf dem laufenden Konto) hat sich an den für die beruflichen Vorsorge geltenden Vorgaben zu orientieren.

Anlagestrategie

<sup>2</sup> Die Anlagestrategie bestimmt die Anlagekategorien. Für das gesamte Anlagevermögen oder alternativ für jede Kategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen.

<sup>3</sup> Die Bandbreiten der Anlagekategorien werden vom Finanzausschuss festgelegt und regelmässig überprüft.

<sup>4</sup> Die Referenzwährung ist Schweizer Franken.

<sup>5</sup> Die Anlagen sind nach nachhaltigen Kriterien auszusuchen. Die Anhänge enthalten die Vorgaben nach Anlagekategorie.

### Art. 10

In folgende Anlagekategorien kann investiert werden:

Anlagekategorien

- a) Liquide Mittel;
- b) Obligationen in Schweizer Franken;
- c) Obligationen in Fremdwährungen;
- d) Aktien und Aktienfonds Schweiz;
- e) Aktien und Aktienfonds Ausland;
- f) Edelmetalle;
- g) Absicherungsinstrumente (wie Eurex-Optionen oder Futures).

### Art. 11

<sup>1</sup> Liquide Mittel:

Anlagerichtlinien

- a) Negativzinsen sind zu vermeiden;
- b) Bei Festgeld- und Treuhandanlagen wird auf eine hohe Schuldnerqualität geachtet;
- c) Nicht erlaubt sind Instrumente, die Optionalitäten beinhalten, beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions;
- d) Gegenparteiisiken sind durch Diversifikation zu beschränken.

<sup>2</sup> Obligationen, Aktien und Fonds:

- a) Es wird in gut handelbare, liquide Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen;
- b) Es ist auf eine ausgewogene Titelallokation zu achten;
- c) Leerverkäufe sind untersagt;
- d) Bei Obligationen ist auf ein Mindestrating von BBB- (Investment Grade) zu achten. Im Fall eines Downgradings dürfen bis zum Rating B die Obligationen bis zum Verfall (längstens aber 1 Jahr) gehalten werden. Bei tieferen Ratings sind die Positionen unmittelbar zu verkaufen;

- e) Kollektivanlagen (Fonds, ETFs etc.) müssen mindestens über ein Rating von A- verfügen. Im Fall eines Downgradings (unter A-) müssen die Positionen innerhalb eines halben Jahres verkauft werden;
- f) Bei Anlagen in Aktien dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden;
- g) Strukturierte Produkte sind nur erlaubt, wenn das Risiko nicht höher als bei einer Aktienanlage liegt. Korbprodukte sind nicht erlaubt. Es ist auf das Gegenparteirisiko zu achten;
- h) Die Wertpapierleihe (Security Lending) ist verboten. Bei Produkten, welche die Wertpapierleihe erlauben, darf das Engagement in der Summe nicht höher als 10 % des vorhandenen Anlagevermögens sein.

<sup>3</sup> Immobilien:

- a) Investitionen in eigene Rendite-Immobilien, in Immobilienfonds oder in Immobiliengesellschaften sind gestattet;
- b) Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Edelmetalle:

- a) Edelmetalle sind wenn möglich physisch oder mindestens gedeckt zu kaufen.
- b) Edelmetalle, die bei der Auslieferung keine Mehrsteuerfolgen haben, sind zu bevorzugen.

<sup>5</sup> Absicherungsinstrumente:

- a) Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht gestattet;
- b) Es soll auf eine angemessene Diversifikation geachtet werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 12

<sup>1</sup> Aus den realisierten sowie den nicht realisierten Kursgewinnen soll eine Wertschwankungsreserve gebildet werden. Die Höhe wird vom Finanzausschuss beantragt.

**Wertschwankungs-  
reserven**

<sup>2</sup> Die Zuweisung sowie die Auflösung erfolgt im Rahmen der Jahresrechnungserstellung.

### Art. 13

Dieses Anlagereglement ist von der Kirchenvorsteherschaft genehmigt worden. Es tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung am 16. August 2020 in Kraft.

**In Kraft treten**

Appenzell, 16.08.2020

Martin Breitenmoser  
Präsident

Marco Seydel  
Vize-Präsident